



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 29. November 2021, Zahl: 920-5/2021/Hund, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 **Ausschreibung**

- (1) Die Marktgemeinde Maria Saal erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 2 **Ausmaß**

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, **EUR 26,37**.

§ 3 **Befreiungen**

- (1) Von der Hundeabgabe sind befreit das Halten von:
 - a) Lawinensuchhunden,
 - b) Hunden des Bergrettungsdienstes,
 - c) Hunden in Tierasylen und
 - d) ausgebildete Assistenz- und Therapiehunde.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 4 Hundemarke

Die Hundemarke trägt den Aufdruck Marktgemeinde Maria Saal und eine fortlaufende Nummer.

§ 5 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 18. Dezember 2019, Zahl: 920-5/2019/Hund, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller